

**Hausverfügung zur eingeschränkten Erreichbarkeit  
des Arbeitsgerichts Wiesbaden sowie Anordnung einer Maskenpflicht**

Die aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr **eingeschränkt** **werden** **muss**.

Aus diesem Grund ordne ich auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 - für das Arbeitsgericht Wiesbaden **an:**

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Wiesbaden wird für Personen, die keine Justizbediensteten und keine Referendarinnen und Referendare sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.

2. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Bereiche des Justizzentrums und damit auch der öffentlich zugängliche Bereich des Arbeitsgerichts ist ab Mittwoch, 29.4.2020, für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet (Maskenpflicht). Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des/r Vorsitzenden in Bezug auf das jeweilige Verfahren **im** **Gerichtssaal** **bleiben** **unberührt**.

3. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Wiesbaden ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.

4. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden Rechtssuchende gebeten, nicht persönlich in den Rechtsantragstellen und den Serviceeinheiten des Arbeitsgerichts Wiesbaden zu erscheinen. Sie erreichen die Serviceeinheiten telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden können.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Wiesbaden gebracht wird, ist in den vor dem Haupteingang befindlichen Fristenbriefkasten einzuwerfen.

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

6. Postfächer in der Poststelle des Arbeitsgerichts Wiesbaden im 5. OG dürfen nicht mehr genutzt werden. Evtl. noch in den Postfächern eingelegte Post wird per Post an die Empfänger übermittelt.

7. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich gestattet. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.

8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Referendarinnen und Referendare.

Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

- a. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsgebote sind einzuhalten.
- b. Der Zutritt zum Gebäude ist untersagt, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 14 Tage:
  - auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Hessen eingereist sind und sich deswegen nach §§ 1, 2 der 1. Corona-Verordnung in häuslicher Quarantäne befinden müssten oder
  - Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
  - Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Wiesbaden, den 29. Mai 2020

gez. Küppers  
Direktorin des Arbeitsgerichts